

Brunnen, 9. Dezember 2019

Fehlinformation des Regierungsrates – was sind die Ursachen und wie werden die Falschaussagen richtiggestellt

Beantwortung KA 42/19

1. Wortlaut der Kleinen Anfrage

Am 2. Dezember 2019 hat Kantonsrat Dr. Rudolf Bopp folgende Kleine Anfrage eingereicht:

„Die beiden Antworten des Regierungsrates zu den Postulaten P 14/19 und P 15/19 (RRB Nr. 694/2019 und RRB Nr. 695/2019) enthalten die Aussage, dass „Ausweichmöglichkeiten auf einen anderen Kanton ohne Lenkungsabgabe dabei auf der Hand liegen“. Bei diesen Aussagen handelt es sich um Fehlinformationen, was vom zuständigen Regierungsrat inzwischen auch schriftlich bestätigt wurde:

- *Bei den Ölheizungen soll die Abgabe gemäss Postulatstext „aus einem fixen, von der Leistung abhängigen Sockelbeitrag bestehen“. Die Abgabe ist damit unabhängig davon, wo das Öl bezogen wird. Die Aussage im RRB, dass durch den „ausserkantonalen Bezug von Erdöl“ die Lenkungsabgabe umgangen werden kann, ist daher schlicht falsch.*
- *Das gleiche gilt auch beim Gas und beim Strom. Bei beiden Energieträgern gibt es immer genau einen Lieferanten (das lokale Gas- oder das Energieversorgungsunternehmen). Grundsätzlich kann natürlich das Gas oder der Strom auch bei einem ausserkantonalen Unternehmen gekauft werden. Wenn die Abgabe aber vom lokalen Lieferanten erhoben wird, wie das in den Postulaten explizit angeregt wird, ist eine Umgehung nicht möglich. Auch in diesen Fällen ist die regierungsrätliche Aussage also falsch.*

Fehler können im oft hektischen Tagesgeschäft passieren. Es kann aber nicht angehen, dass offensichtliche Fehlinformationen nicht korrigiert werden. Sowohl die Mitglieder des Kantonsrates als auch die interessierte Öffentlichkeit haben das Recht sachlich richtig informiert zu werden. Ich bitte den Regierungsrat daher um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. *Was gedenkt der Regierungsrat zu tun, um die offensichtlichen Falschaussagen, die sich in den beiden Antworten auf die Postulate P 14/19 und P 15/19 eingeschlichen haben, richtig zu stellen, um sicherzustellen, dass der parlamentarische Entscheidungsfindungsprozess nicht durch Fehlinformationen des Regierungsrates beeinträchtigt wird?*
2. *Was sind die Ursachen dafür, dass sich bei einer Beantwortung eines parlamentarischen Vorstosses derart grobe Falschaussagen einschleichen bzw. nicht erkannt werden und was ge-*

denkt der Regierungsrat zu unternehmen, damit solche Fehler in Zukunft verhindert werden können?

Für eine zeitnahe Beantwortung der Fragen bedanke ich mich im Voraus. “

2. Antwort des Baudepartements

2.1 Vorbemerkung

Dem Postulatssteller, Kantonsrat Dr. Rudolf Bopp, wurde auf Anfrage hin Ende Oktober 2019 bereits mitgeteilt, dass bei der Beantwortung leider etwas schief lief.

Beim Postulat 14/2019 «Lenkungsabgaben auf Erdöl und Erdgas» hat sich ein Fehler in der Schlussredaktion eingeschlichen. Beim Postulat P 15/2019 «Lenkungsabgaben auf Strom aus nicht erneuerbaren Quellen» hat sich kein Fehler eingeschlichen und der Regierungsrat hat dort an seiner Aussage nichts zu korrigieren.

2.1.1 P 14/2019 «Lenkungsabgaben auf Erdöl und Erdgas»

Bei der Beantwortung des Vorstosses wurde irrtümlich in einem ganzen Abschnitt davon ausgegangen, dass die Lenkungsabgabe beim Lieferanten erhoben wird. Dieser Abschnitt wurde bei der Schlussredaktion richtigerweise eliminiert, leider aber blieben die beiden damit verknüpften Sätze unter den folgenden Punkten irrtümlich bestehen:

- 2.1 Die Ausweichmöglichkeiten auf einen anderen Kanton ohne Lenkungsabgabe liegen dabei auf der Hand;
- 2.6 Dies auch unter dem Aspekt, dass die Lenkungsabgabe durch den ausserkantonalen Bezug von Erdöl wohl sehr einfach umgangen werden kann.

Die Haltung des Regierungsrates in Bezug auf die Einführung einer kantonalen Lenkungsabgabe ist dadurch aber nicht tangiert. Eine Lenkungsabgabe wird nach wie vor abgelehnt.

2.1.2 P 15/2019 «Lenkungsabgaben auf Strom aus nicht erneuerbaren Quellen»

Beim Postulat P 15/2019 ist die Aussage jedoch nicht per se falsch. Denn wie in Ziffer 2.3 (RRB 695/2019) ausgeführt, ist die Umsetzung sehr komplex. Denn beim Strom (unter dem Aspekt der Strommarktliberalisierung) wäre dann nach dem Vorschlag der lokale Lieferant (Netzbetreiber) der Rechnungssteller für die Lenkungsabgabe auf dem ausserkantonal gelieferten Strom. Dies wäre einerseits eine Herausforderung ausfindig zu machen, um was für eine Stromqualität es sich handelt, andererseits würde der lokale Netzbetreiber einen Aufpreis – zu der separat vom ausserkantonalen Lieferanten in Rechnung gestellten effektiven Strombezug – erheben müssen. Dies würde der ausserkantonale Lieferant im Markt benachteiligen und würde, mit grosser Wahrscheinlichkeit, dem Binnenmarktgesetz (Einschränkung des freien Zugangs zum Schweizermarkt) widersprechen.

2.2 Beantwortung der Fragen

1. Was gedenkt der Regierungsrat zu tun, um die offensichtlichen Falschaussagen, die sich in den beiden Antworten auf die Postulate P 14/19 und P 15/19 eingeschlichen haben, richtig zu stellen, um sicherzustellen, dass der parlamentarische Entscheidungsfindungsprozess nicht durch Fehlinformationen des Regierungsrates beeinträchtigt wird?

Um die parlamentarische Entscheidungsfindung nicht zu tangieren, wird die Beantwortung der vorliegenden Kleinen Anfrage ausnahmsweise allen Kantonsräten zugestellt. Zudem werden anlässlich der Behandlung an der Kantonsratssitzung vom 18. Dezember 2019 entsprechende Ausführungen zur fehlerhaften Schlussredaktion des P 14/19 (RRB 694/2019) gemacht.

2. Was sind die Ursachen dafür, dass sich bei einer Beantwortung eines parlamentarischen Vorstosses derart grobe Falschaussagen einschleichen bzw. nicht erkannt werden und was gedenkt der Regierungsrat zu unternehmen, damit solche Fehler in Zukunft verhindert werden können?

Wie eingangs geschildert, passierte das Missgeschick bei der Schlussredaktion (vgl. Ziffer 2.1.1). Wir bedauern, dass in der Beantwortung von Postulat P 14/19 die beiden Sätze irrtümlich belassen wurden. Die Haltung des Regierungsrates in Bezug auf die Einführung einer kantonalen Lenkungsabgabe ist dadurch aber nicht tangiert. Ebenso hält der Regierungsrat an seiner Antwort zum Postulat P 15/19 fest.

Die interne Qualitätskontrolle funktioniert ansonsten sehr gut und es besteht kein Anlass, aufgrund des vorliegenden Missgeschickes etwas daran zu ändern. Dies insbesondere auch, weil der Korrekturfehler sich nur auf ein einzelnes Argument gegen eine Lenkungsabgabe bezog und die Grundargumentation gegen eine Einführung nicht tangiert war.

2.3 Zustellung: Fragesteller; Kantonsratspräsident; Fraktionspräsidenten; Mitglieder des Kantonsrates; Mitglieder des Regierungsrates; Staatskanzlei (Staatsschreiber, Sekretariat Kantonsrat, Kommunikationsbeauftragter); Baudepartement; Hochbauamt; Medien.

Baudepartement des Kantons Schwyz

Departementsvorsteher

Othmar Reichmuth, Regierungsrat

Zustellung an die Medien: 11. Dezember 2019